

# 17.1

# Europäischer Haftbefehl wird Auslieferung ersetzen

Europäische  
Kommission

Generaldirektion  
Justiz und Inneres

## Keine Schlupflöcher für Straftäter in der Europäischen Union

Die Europäische Union ersetzt die langwierigen Auslieferungsverfahren in der EU durch den Europäischen Haftbefehl (EHB). Der EHB wird es ermöglichen, dass Personen, die einer Straftat verdächtigt werden und sich ins Ausland abgesetzt haben, sowie Personen, die wegen einer schweren Straftat verurteilt wurden und in ein anderes Land geflohen sind, innerhalb einer angemessenen Frist überstellt werden, damit das Verfahren abgeschlossen werden kann oder sie zwecks Verbüßung ihrer Strafe in Haft genommen werden können.

Der EHB wird am 1. Januar 2004 an die Stelle der derzeitigen Auslieferungsverfahren treten, die bei schweren Straftaten einschließlich Terrorismus Anwendung finden. Zu diesem Zeitpunkt sollten alle 15 Mitgliedstaaten den EHB in innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Der EHB wird unionsweit Gültigkeit haben. Die zehn Staaten, die der EU am 1. Mai 2004 beitreten, werden den EHB ab diesem Zeitpunkt anwenden. Sie haben zugesagt, dass ihre Parlamente bis dahin die entsprechenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung des EHB in innerstaatliches Recht erlassen.

Zur Zeit ergehen Auslieferungsentscheidungen im Rahmen eines langwierigen Verfahrens, in dem politische Instanzen eine wichtige Rolle spielen. In dem Land, in dem die Person aufgespürt wurde, muss eine Gerichtsentscheidung gefällt werden, gegen die vielleicht Rechtsmittel eingelegt werden, was Jahre dauern kann.

Derzeit wird die Auslieferung mitunter abgelehnt, weil die Gerichtsverfahren oder -entscheidungen nicht immer anerkannt werden. Der häufigste Ablehnungsgrund besteht darin, dass die Tat, wegen der die Person verurteilt wurde, in dem Staat, in dem sie verhaftet wurde, keinen Straftatbestand darstellt, d.h. wenn es an der "doppelten Strafbarkeit" fehlt (siehe nachstehend "Einfachere Verfahren"). Nach dem derzeitigen Verfahren wird der Fall auf politischer Ebene endgültig entschieden - in der Regel durch den Justiz- oder Innenminister, der die Auslieferung aus politischen oder sonstigen Gründen ablehnen kann. Dies wird mit dem EHB nicht mehr möglich sein.

Mit dem EHB wird ein Beschluss des Europäischen Rates - dies sind die Staats- bzw. Regierungschefs der 15 EU-Länder - umgesetzt. Dieser hatte sich auf seiner Tagung in Tampere (Finnland) im Oktober 1999 dafür ausgesprochen, die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union zu intensivieren und insbesondere förmliche Auslieferungsverfahren bei Personen, "die sich nach rechtskräftiger Verurteilung der Justiz durch Flucht entziehen", abzuschaffen. Die Wirksamkeit des EHB wird davon abhängen, ob die Mitgliedstaaten Vertrauen in die Rechtssysteme der anderen Mitgliedstaaten haben und die dort ergangenen gerichtlichen Entscheidungen akzeptieren und anerkennen. Das Ziel des EHB besteht darin, sicherzustellen, dass sich Straftäter an keinem Ort in der EU der Justiz entziehen können.

### Wie wird das neue System funktionieren?

Die nationale Justizbehörde (im Allgemeinen ein Gericht, Richter oder Staatsanwalt) kann einen EHB ausstellen, wenn der Person, um deren Überstellung ersucht wird, eine Straftat zur Last gelegt wird, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, oder wenn der Betreffende zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Monaten verurteilt wurde. Der Rahmenbeschluss über den EHB und die Verfahren der Übergabe eines Verdächtigen oder entflohenen Straftäters stützt sich auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen. Dies bedeutet, dass eine Entscheidung der Justizbehörde eines Mitgliedstaats, die die Festnahme und Überstellung einer Person vorsieht, in den anderen Mitgliedstaaten so rasch und unbürokratisch wie möglich vollstreckt werden sollte.

Mit dem EHB werden im Vergleich zu den früheren Auslieferungsverfahren folgende Neuerungen eingeführt:

**1. Von "Auslieferung" zu "Übergabe":** Die "Auslieferung" wird es zwar weiterhin zwischen der EU und Drittländern, aber nicht mehr zwischen EU-Mitgliedstaaten geben. Das justizielle Verfahren der Überstellung eines Verdächtigen, Angeklagten oder entflohenen Häftlings gemäß dem EHB von einem EU-Staat in einen anderen nennt sich nun "Übergabe".

**2. Schnellere Verfahren:** Der Mitgliedstaat, in dem die Person festgenommen wird, muss diese innerhalb von drei Monaten bzw. 90 Tagen nach der Festnahme in den Staat überstellen, in dem der EHB ausgestellt wurde.

**3. Einfachere Verfahren:** Straftäter sollen sich nicht mehr aufgrund von Unterschieden im nationalen Strafrecht der Festnahme und Überstellung in das Land, in dem nach ihnen gefahndet wird, entziehen können. Der Grundsatz der doppelten Strafbarkeit wird für 32 schwere Straftaten abgeschafft. Er besagt, dass sowohl das um Auslieferung ersuchende Land als auch das Land, das die Festnahme und Überstellung des mutmaßlichen Straftäters zu veranlassen hat, die diesem zur Last gelegte Handlung als Straftat einstufen.

Zu den 32 Straftaten zählen die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie, Korruption, Betrug, Geldwäsche, Geldfälschung, Cyberkriminalität, Umweltstraftaten sowie illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen.

Ein EHB in Bezug auf solche Straftaten bzw. mutmaßlichen Straftaten muss von dem festnehmenden Mitgliedstaat unabhängig davon vollstreckt werden, ob dort dieselbe Definition der Straftat gilt, sofern es sich um eine ausreichend schwere Straftat handelt, die in dem Mitgliedstaat, der den Haftbefehl ausgestellt hat, mit mindestens dreijährigem Freiheitsentzug bestraft wird.

**4. Keine politische Beteiligung:** Die politische Phase des derzeitigen Auslieferungsverfahrens, in der ein Minister die endgültige Entscheidung über die Auslieferung trifft, wird für Übergabeverfahren gemäß dem EHB abgeschafft. Beim EHB ist die Vollstreckung ein justizieller Vorgang unter der Aufsicht der nationalen Justizbehörde, die auch für die Wahrung der Grundrechte verantwortlich ist.

**5. Übergabe eigener Staatsangehöriger:** Die Mitgliedstaaten können die Übergabe ihrer Staatsbürger, die in einem anderen EU-Staat eine Straftat begangen haben oder einer solchen verdächtigt werden, nicht mehr verweigern. Der EHB basiert auf dem Grundsatz, dass sich Unionsbürger vor EU-Gerichten für ihre Taten verantworten müssen. Der Mitgliedstaat, der den betreffenden Bürger übergibt, kann jedoch darum ersuchen, dass dieser zur Verbüßung seiner Strafe in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats rücküberstellt wird, um die spätere Wiedereingliederung zu erleichtern.

### Merkmale des EHB

Der Rahmenbeschluss über den EHB gewährleistet in ausgewogenem Maße Effizienz und strenge Garantien zur Wahrung der Grundrechte des Festgenommenen. Aufgrund eines EHB festgenommene Personen haben im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie festgenommen wurden, Anspruch auf Rechtsbeistand und erforderlichenfalls einen Dolmetscher.

Bei der Durchführung des Rahmenbeschlusses und der Ausstellung eines EHB sind die Mitgliedstaaten und die nationalen Gerichte an die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden.

Der Grundsatz "ne bis in idem" (Strafklageverbrauch) findet Anwendung, d.h., der Betreffende wird nicht verhaftet und in das Land zurückgeschickt, das den Haftbefehl ausgestellt hat, wenn er wegen derselben Straftat bereits vor Gericht gestellt wurde.

Ein Mitgliedstaat hat die Überstellung einer Person abzulehnen, wenn die Straftat nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter die Amnestie fällt und dieser Staat für die Strafverfolgung zuständig ist oder wenn es sich bei der betreffenden Person um einen Minderjährigen handelt, der das Alter der Strafmündigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften noch nicht erreicht hat.

Ein Mitgliedstaat kann die Überstellung einer Person ablehnen, wenn die Straftat verjährt ist (d.h. die in den Rechtsvorschriften des Landes festgelegte Frist für die Strafverfolgung des Betroffenen abgelaufen ist).

In Fällen, in denen eine mit einem EHB festgenommene Person zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden könnte, kann der den EHB vollstreckende Mitgliedstaat die Vollstreckung an die Bedingung knüpfen, dass die verhängte Strafe überprüft wird und die Person, der die Straftat zur Last gelegt wird, die etwaige lebenslange Freiheitsstrafe nicht tatsächlich ganz verbüßen muss. Die Todesstrafe existiert in der EU nicht mehr und wird daher nicht erwähnt.

Erging das Urteil gegen eine später mit einem EHB gesuchte Person in deren Abwesenheit, kann sie in dem um Überstellung ersuchenden Land eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

Personen, die aufgrund eines EHB festgenommen wurden, können ihre Strafe in dem Land verbüßen, in dem sie zum Zeitpunkt der Festnahme lebten, und nicht in dem Land, in dem sie verurteilt wurden.

Die Haftdauer infolge der Vollstreckung eines EHB ist von der Gesamtdauer des Freiheitsentzugs abzuziehen, wenn die betreffende Person später im ausstellenden Mitgliedstaat verurteilt wird.

### Strafverfolgung-offene Grenzen

Der EHB wird zu einer wirksameren Strafverfolgung in der Europäischen Union führen. Die Grenzen innerhalb des europäischen Strafverfolgungsraums fallen weg und der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der EU wird so leichter grenzüberschreitend Geltung verschafft. Außerdem werden verurteilte Straftäter und strafrechtlich verfolgte Personen die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtssystemen erheblich weniger ausnutzen können, um sich einer Festnahme zu entziehen oder in einem anderen EU-Land einen sicheren Zufluchtsort zu finden.

Aus anderen EU-Ländern kommenden Beklagten in Strafverfahren wird die Einführung des EHB zugute kommen. Sie können gegen Kautionsfreilassung werden und bis zum Prozessbeginn in ihr Heimatland zurückkehren, da den Gerichten bekannt ist, dass es wesentlich leichter sein wird, mutmaßliche Straftäter, die zu Prozessbeginn nicht zurückkehren, mit einem EHB hierzu zu zwingen. Derzeit werden sie bis zum Beginn des Gerichtsverfahrens in der Regel in Untersuchungshaft genommen, damit sie nicht in ein anderes Land fliehen können, da sie normalerweise nur im Rahmen eines langwierigen Auslieferungsverfahrens zurückgebracht werden können.

Der Rahmenbeschluss ermöglicht es EU-Mitgliedstaaten, vorzeitig vom EHB Gebrauch zu machen und um die Überstellung von Personen, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die rechtskräftig verurteilt wurden, in den Staat zu ersuchen, der den EHB ausgestellt hat; Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die beiden beteiligten Staaten die entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlassen haben. Drei Staaten haben dies mit Stand 31. Oktober 2003 bereits getan. Alle 15 Mitgliedstaaten der EU haben sich jedoch dazu verpflichtet, das Verfahren der Umsetzung des EHB bis zum 31. Dezember 2003 abzuschließen.

## # 17.4

## Europäischer Haftbefehl

Der Rahmenbeschluss über den EHB ermöglicht EU-Mitgliedstaaten, vom Haftbefehl Gebrauch zu machen, um die Überstellung von Personen, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die rechtskräftig verurteilt wurden, in den Staat zu ersuchen, der den EHB ausgestellt hat; Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die beiden beteiligten Staaten bereits die entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlassen haben.

Die aktuelle Anzahl an Staaten, die den EHB bereits in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen haben, ist auf der Webseite der Generaldirektion "Justiz und Inneres" der Europäischen Kommission zu finden:

[http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/news/intro/news\\_intro\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/intro/news_intro_en.htm)